



II- 974 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5906/11-1-1976

359/AB

1976 -06- 3 0

zu 366 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Fiedler und Genossen, Nr. 366/J-NR/
1976 vom 1976 05 06: "Shopping-Center-Süd".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Errichtung eines bundeseigenen Postamtes im Shopping-Center-Süd ist mit Rücksicht auf die in der näheren Umgebung liegenden Postämter (1234 Wien, Wiener Neudorf, Vösendorf und Maria Enzersdorf a.Geb.) nicht geplant.

Seit 1973 verhandeln jedoch der Grundstückseigentümer, Generalunternehmer und Gesellschaft des "Shopping-Center-Süd", die Fa. Universale, Hoch- und Tiefbau AG, mit der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland wegen der Errichtung eines Interessentenpostamtes. Diese Verhandlungen haben bis jetzt noch zu keinem Vertragsabschluß geführt.

Zur Veranschaulichung des Begriffes "Interessentenpostamt" darf ich kurz erläutern:

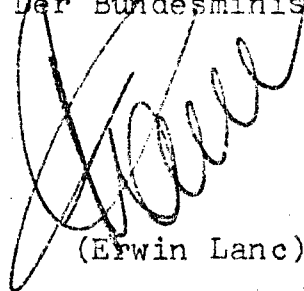
Ein Interessentenpostamt wird in Hotels, Fabriken oder ähnlichen Unternehmungen dann errichtet, wenn ein allgemeines Verkehrsbedürfnis für die Errichtung eines bundeseigenen Postamtes - wie im vor-

liegenden Fall - nicht gegeben ist. Der Interessent hat auf eigene Kosten ein geeignetes Lokal beizustellen, einzurichten und instandzuhalten. Auch das Personal, das zur Post- und Telegraphenverwaltung in keinem Dienstverhältnis steht, wird vom Interessenten beigestellt, jedoch verpflichtet, die gesetzlichen Geheimhaltungsbestimmungen einzuhalten bzw. den in postalischen Belangen ergehenden Anordnungen seitens der Organe der Postverwaltung Folge zu leisten. Der Aufgabekreis solcher Postämter richtet sich nach den Bedürfnissen des jeweiligen Interessenten und reicht von der Annahme von Briefsendungen bis zur gesamten Annahmetätigkeit des Post-, Fernmelde- und Postsparkassendienstes und zur Abgabe postlagernder, benachrichtigender, angekündigter sowie dem Abholvorbehalt unterliegender Postsendungen. Jedes Interessentenpostamt ist öffentlich zugänglich, sofern keine zwingenden Gründe für Einschränkungen vorliegen.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Im Hinblick auf die vorstehenden Bemerkungen erübrigt sich eine Beantwortung der Fragen 2 bis 4.

Wien, 1976 06 25
Der Bundesminister:



(Erwin Lanc)